

Umweltministerinnen, -minister, -senatoren der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen und Agrarministerinnen, -minister, -senator der Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

Herrn Bundesminister
Christian Schmidt
Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft

11055 Berlin

vorab per E-Mail

14. Oktober 2016

Offener Brief zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieses Schreibens zeigen sich enttäuscht über den im Rahmen der Länderanhörung vorgelegten Entwurf Ihres Hauses für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes mit dem die sogenannte Opt out-Richtlinie zur Beschränkung und Untersagung des Anbaus von genetisch veränderten Organismen in den Mitgliedstaaten der EU in Deutschland umgesetzt werden soll.

Wir möchten an die konstruktiven Gespräche in der von der Agrarministerkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe auf Staatssekretärsebene zur Kompromissfindung zur Umsetzung der Opt out-Richtlinie erinnern. Als deren Ergebnis wurden Eckpunkte für einen Kompromiss zur Umsetzung festgelegt, die auch vom Vertreter Ihres Hauses in der Arbeitsgruppe mitgetragen wurden. Dementsprechend hatte die Agrarministerkonferenz im Frühjahr 2016 einvernehmlich mit der Stimme des Bundes das im Kompromissvorschlag zum Ausdruck gebrachte gemeinsame Verständnis für einen einheitlichen und widerspruchsfreien Vollzug der Opt out-Richtlinie auf Grundlage eines Bundesgesetzes unterstützt und sich für eine entsprechende Umsetzung auf Grundlage eines Bundesgesetzes ausgesprochen. Gleichermaßen

hatte im Juni dieses Jahres die Umweltministerkonferenz einvernehmlich beschlossen. Auch der Bundesrat hatte sich im letzten Jahr (BR-Drs. 317/15 (Beschluss)) bereits für eine bundeseinheitliche Lösung ausgesprochen und einen Gesetzentwurf vorgelegt.

Gemessen daran, läuft der nun vorgelegte Entwurf dieser Verständigung in ganz wesentlichen Punkten zuwider. Mit den vorgelegten Änderungen werden zusätzliche Hürden errichtet, um den Anbau von GVO in Deutschland zu untersagen. Die Begründungslast für die Untersagung wird wieder auf die Länder verlagert. Mit der vorgesehenen Regelung ist zu erwarten, dass es kein bundeseinheitliches Anbauverbot geben wird, wie es die Länder und der Bundesrat gefordert haben. Damit ist eine einvernehmliche Regelung für ein GVO-Anbauverbot zwischen Bund und Ländern wieder in weite Ferne gerückt.

Sehr geehrter Herr Bundesminister, wir möchten Sie dringend bitten, den Gesetzentwurf auf der Basis des AMK- und UMK-Beschlusses nachzubessern. Wir glauben, dass es der Öffentlichkeit kaum zu vermitteln sein wird, wenn die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegt, der im Ergebnis zu einem Flickenteppich in Deutschland beim Anbau von GVO führen wird und ein bundeseinheitliches Vorgehen an bürokratischen Hürden scheitern lässt. Insbesondere die folgenden Punkte widersprechen dem oben genannten Kompromissvorschlag:

- Für die Nutzung von Phase 1 ist ein Einvernehmen zwischen sechs Bundesressorts erforderlich. Dies war nicht Gegenstand des Eckpunktepapiers und wird mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass die Phase 1 nicht genutzt und damit das deutsche Hoheitsgebiet nicht durch den Antragsteller vom GVO-Anbau ausgenommen wird.
- Die Forderung in der Phase 1 eine „begründete Erklärung aufgrund zwingender Gründe“ vorzulegen, geht weit über die im Eckpunktepapier für die Nutzung von Phase 1 vereinbarte „Positionierung und Erläuterung“ der Länder hinaus und ist auch in der Richtlinie nicht vorgesehen.
- Angesichts der vorgenannten Erschwernisse ist zu erwarten, dass regelmäßig die in § 16g Abs. 5 vorgesehene Länderöffnungsklausel zum Tragen kommt. Es bleibt jedoch unklar und stellt einen großen Schwachpunkt des Entwurfs dar, wann die Länder selbst tätig werden dürfen.
- Bei der Erstellung der Rechtsverordnung in Phase 2 ist die im Eckpunktepapier vorgesehene aktive Prüfung des Bundes, ob und inwieweit auf Bundesebene die Voraussetzungen für ein rechtlich und fachlich tragfähiges Verbot vorliegen, ersatzlos entfallen.

Der Bund entzieht sich damit seiner Mitarbeit an der Begründung für eine Rechtsverordnung, was insbesondere auch deshalb problematisch ist, da zentral auf Bundesebene gebündelte Kompetenzen und Informationen somit nicht genutzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Minister Franz Untersteller (Baden-Württemberg), Senator Dr. Joachim Lohse (Bremen), Senator Jens Kerstan (Hamburg), Staatsministerin Priska Hinz (Hessen), Minister Stefan Wenzel (Niedersachsen), Minister Christian Meyer (Niedersachsen), Minister Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen), Staatsministerin Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz), Ministerin Prof. Dr. Claudia Dalbert (Sachsen-Anhalt), Minister Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein), Ministerin Anja Siegesmund (Thüringen)